

# **Satzung**

## **des Fußballclubs " Herta " v. 1913 Lütgenade/Warbsen e.V.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben**

- (1) Der am 1. Mai 1913 gegründete Fußballclub „Herta“ von 1913 Lütgenade/Warbsen e.V. mit Sitz in Warbsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Holzminden eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Die Farben sind grün - weiß.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

#### **§ 3**

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vermögen des Vereins und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- e) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- f) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

#### **§ 4**

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um einen für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportplatz zu schaffen bzw. die vorhandene Spielanlage zu unterhalten und zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

## **§ 5**

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e. V. als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter, Beruf und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 9**

### **Beiträge der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

## **§ 10**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
  - b) wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausgeschiedene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

## **§ 11**

### **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben die jugendlichen Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Organe des Vereins**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.
- (3) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden vertreten; im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten und im Falle dessen Verhinderung durch den Kassenwart vertreten.
- (4) Der Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den ständigen Ausschüssen.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb der ersten 6 Wochen des neuen Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

- (2) Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:
- a) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
  - b) Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
  - c) Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3,
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
  - f) Anträge ordentlicher Mitglieder,
  - g) Auflösung des Vereins.

#### **§ 14**

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

#### **§ 15**

- (1) Jedes in der Hauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu dieser Versammlung braucht nicht zu erfolgen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

#### **§ 17**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat 7 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

#### **§ 18**

##### **Vereinsausschüsse**

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **§ 19 Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 20,- €,
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 20 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 20 Jahre angehören müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 10.

## **§ 21 Rechnungsprüfer**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in halbjährigen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

## **§ 22 Haftpflicht**

Der Verein haftet nicht den Mitgliedern gegenüber für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

- (1) Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Golmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt damit die bisherige Fassung.

Beschlossen am 3. Februar 2017 in Lütgenade.